

Nachtrag zum Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen

Erlassen am 16. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026¹ Kenntnis genommen und
erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen vom 27. September 2009»² wird wie folgt geändert:

Art. 3 *Beiträge*
a) *Kanton*

¹ Der Kanton leistet an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen einen jährlichen Beitrag von Fr. 18 983 160.–. Der Beitrag wird jährlich im prozentual gleichen Ausmass wie die Besoldungsänderung für das Staatspersonal angepasst.³

² ~~40~~**42,31** Prozent des Beitrags werden dem Lotteriefonds belastet.

³ Der Kantonsrat kann mit ~~Voranschlag~~**Budget** und Beschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds den Beitrag:

- a) bei Änderung des Leistungsauftrags erhöhen oder herabsetzen;
- b) bei ausserordentlichen Umständen, insbesondere für notwendige reale Anpassungen von Besoldungen und Gage des Personals, ändern.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

¹ ABI 2026-00.259.253.

² sGS 273.1.

³ Vgl. Art. 6, Art. 7, Art. 11 sowie Art. 21 Abs. 1 und 2 BesV, sGS 143.2.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁴

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Abderhalden-Hämmerli

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

⁴ Art. 5 RIG, sGS 125.1.